

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1947.

72/A.B.

zu 105/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Spielbüchler, Aigner und Genossen vom 18. Juni d.J., betreffend den Streik der Bundesforstarbeiter in Oberösterreich, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. F i g l in einer schriftlichen Antwort mit:

Der zwischen der Generaldirektion der österreichischen Staatsforste und der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft für die Forstarbeiter der österreichischen Staatsforste des ganzen Bundesgebietes im Laufe des März 1947 vereinbarte Kollektivvertrag wurde von dieser Gewerkschaft mit einem Schreiben vom 8. April 1947 der Zentrallohnkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Die im gegenständlichen Falle für die Genehmigung nicht zuständige Zentrallohnkommission hat den Kollektivvertrag unter dem 16. April 1947 an das Bundeskanzleramt weitergeleitet, woselbst er am 21. April d.J. einlangte.

Die Rechtswirksamkeit des Kollektivvertrages war von der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und von der Genehmigung der Holzpreiserhöhung durch das wirtschaftliche Ministerkomitee abhängig.

Diese wiederum bedurfte nach den Weisungen des Alliierten Rates für Österreich seiner Zustimmung.

Am Samstag, den 17. Mai 1947, wurde dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fernmündlich mitgeteilt, dass die Genehmigung der Holzpreiserhöhung durch den Alliierten Rat erfolgt ist.

Das Bundeskanzleramt hat nunmehr am Montag, den 19. Mai 1947, den neuen Kollektivvertrag in der Form einer mündlichen Besprechung mit den beteiligten Dienststellen des Bundes endgültig behandelt. Am 22. Mai 1947 ist die schriftliche Erledigung des Bundeskanzlerates vom 19. Mai 1.J. nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Boten übermittelt worden. Noch am gleichen Tage hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Generaldirektion der österreichischen Staatsforste telefonisch und schriftlich verständigt. Die Generaldirektion verständigte am nächsten Tage telefonisch und schriftlich die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Die Gewerkschaft gab aus Anlass dieser telefonischen Verständigung bekannt, sie werde nunmehr vorerst mit dem Zentralbetriebsrat Fühlung nehmen.

Die Generaldirektion hat noch am gleichen Tage (23. Mai 1947) alle Forstverwaltungen telegraphisch angewiesen, unverzüglich Vorschüsse auf die genehmigten Lohnsätze des Kollektivvertrages für die Monate April und Mai 1947 auszuzahlen. Die vorerwähnten Vorschusszahlungen wurden von den Bundesforstarbeitern zum Teil abgelehnt.

Am 2. Juni 1947 kam es in den Bundesforstbetrieben in Oberösterreich zur Arbeitsniederlegung.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass bei der Bearbeitung des Kollektivvertrages keine Verzögerungen vorliegen.